

der kleinsten Parcellen in den Städten nicht ebenso gefährlich; klagt man nicht über die Vermehrung der Bevölkerung in den großen Städten? nicht in diesen und in den kleinen über Vermehrung der Armuth? wo herrscht die meiste Armuth? ich glaube, nicht auf dem Lande, sondern in den Städten. Wenn Sie annehmen, daß der Verkauf von walgenden Grundstücken unbedingt zu gestatten ist, so ist es doch nicht zu leugnen, daß diese Grundstücke um einen höhern Preis verwerthet werden, als auf dem Lande, und warum soll der ländliche Grundbesitz allein das Opfer bringen für das allgemeine Staatswohl, und seine wohlervorbenen Eigenthumsrechte beschränkt sehen, ohne daß dadurch dem Staate ein anderer oder höherer Nutzen erwüchse, als welchen er auch durch ein bloßes Gesetz gegen die speculative Zerschlagung erzielen würde? Die hohe Staatsregierung sagt selbst, Dismembrationen sind nützlich und nothwendig; sie erklärt dies dadurch, daß das ganze Gesetz aus lauter Ausnahmen besteht. Um zu dem Resultate zu gelangen, welches der Hauptzweck des Decretes ist, und welchen ich selbst zu erlangen für nothwendig halte, sind, meiner Ueberzeugung nach, nur nicht gerade die Beschränkungen der Eigenthümer erforderlich, welche das Decret verlangt. Zuvörderst erkenne ich die Beschränkung der Rittergüter, nur soweit veräußern zu dürfen, als der Censur erhalten wird, so wenig als nöthig an, als ich die in §. 4 vorgeschriebene für erforderlich erachte; oder ist sie einmal nöthig, so mußte man weiter gehen, als das Decret, und streng den Grundsatz verfolgen, daß überhaupt eine Verkleinerung der bestehenden Complexe nicht zulässig sei. Ist nämlich der kleine Grundbesitz, welcher eine Familie nicht zu ernähren vermag, eine Calamität für das Land, dann ist auch die Begründung eines Grundbesitzes von 100 Quadratruthen ferner nicht als zulässig zu erachten, denn er ist nicht im Stande, einer Familie den Unterhalt zu gewähren. Wollen Sie einmal in dieser Hinsicht Beschränkungen eintreten lassen, dann müssen Sie weiter gehen, Sie müssen erklären, es kann keine Nahrung veräußert werden, wenn sie nicht eine Familie ernährt; Sie müssen erörtern lassen, von wieviel Scheffel Landes eine Familie ernährt werden könne, und unter dieser Scheffelzahl kann nicht abgetrennt werden, um neue Nahrungen anzulegen. Der Herr Regierungscommissar meint freilich, Fabriktablissements müßten gestattet und die Folgen davon getragen werden. Nun, meine Herren, wenn wir die Folgen der Fabriken tragen, so können wir auch die Folgen der übrigen Parcellirungen tragen; denn die Folgen der Fabriktablissements dürfen leicht trauriger werden können, als die Folgen von Abtrennungen für das landwirthschaftliche Gewerbe. Ferner muß ich bemerken, daß die Erhaltung größerer Güter und des Gemischtes von größeren und kleineren Gütern, welches jetzt existirt, schon durch das Interesse der Besitzer mehr oder minder bedingt wird; denn es sind mit diesen Gütern mehrfache politische Rechte verknüpft. Schon deshalb werden die Rittergüter und Bauergüter unter den Censur an und für sich nicht leicht heruntergebracht werden; denn früher oder später wird der Werth dieser Güter unbedingt durch das Verlangen erhöht, Güter zu kaufen, welche das Recht geben, Sitz in der Kammer zu haben. Ferner schützen dagegen die Rechte der hypo-

thekarischen Gläubiger, namentlich wenn die Regierung selbst keine Abtrennungen gestattet, wo annoch Forderungen des Staats auf den Grundstücken haften, wie z. B. für die Landrentenbank. Der königl. Herr Commissar hat angeführt, daß in den Rheinprovinzen keine besondere Veranlassung vorgelegen habe und doch Parcellirung eingetreten sei. Ich muß bemerken, in den Rheinprovinzen findet dasselbe Verhältniß statt, wie im Elsaß, sie haben das französische Recht und dies bestimmt, daß jeder Erbe das Recht hat, einen Theil des Grund und Bodens zu fordern, und daraus ist auch im Elsaß die Zerschlagung des Grund und Bodens hervorgegangen. Ich behaupte, meine Herren, daß durch eine allzu große Erschwerung der Theilbarkeit des Grund und Bodens die Proletarier mehr vermehrt werden, als durch eine allzu große Freiheit darin; denn die Gemeinden sind genöthigt, den Armen Obdach zu verschaffen, und es dürfte auch kostbarer sein, die ärmere Classe in Gemeindefhäusern unterzubringen, als ihnen die Mittel zu geben, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen. Ich schließe damit, meine Herren, daß ich mich dahin ausspreche: Es ist absolut nothwendig, eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit der Grundeigenthümer eintreten zu lassen, um die Zerschlagung des Grundbesitzes aus bloßer augenblicklicher Speculation zu verhüten, daß ich aber glaube, es bedürfe dazu nicht eines solchen Gesetzes, sondern nur einer allgemeinen Bestimmung. Ich halte den Wunsch, Grundbesitz und eignen Heerd zu erwerben, für ein glückliches Streben des Volkes; ich bemerke nur noch, daß, wenn die ärmere Classe keinen Grund und Boden auf dem platten Lande findet, sie sich nach den Städten wendet, wo die Erwerbung des Grundeigenthums an diese Beschränkungen nicht gebunden ist, wodurch die Verarmung der kleinen Städte, über welche jetzt schon geklagt wird, nur noch vermehrt werden dürfte, wenn auch der Werth des Grund und Bodens augenblicklich für die städtischen Grundstücke steigen muß. Ob mein Antrag ganz umfassend genug sein mag, will ich nicht behaupten; mir kommt es daher auf die Erhaltung der Worte nicht an, sondern nur auf Erreichung des Zweckes. Vielleicht könnte er der Deputation zur Begutachtung und Verbesserung übergeben werden. Sollte mein Antrag keine Annahme finden, so würde ich gegen das Gesetz stimmen.

Abg. v. d. Planiß: Es scheint, daß der Antrag, den der Abg. v. Thielau gestellt hat, für das gegenwärtige Bedürfniß ausreiche, und daß es vielleicht der Beschränkung, welche der Gesetzentwurf enthält, nicht bedürfen würde. Da jener eine so zahlreiche Unterstützung gefunden hat, glaube ich annehmen zu können, daß die Majorität der Kammer diese Ansicht theilt. So sehr ich nun auch von der Idee, von welcher der Abg. v. Thielau ausgegangen ist, durchdrungen bin, daß man so viel wie möglich jede Beschränkung hinsichtlich der freien Benutzung des Grund und Bodens vermeiden möge, so wenig wünsche ich, daß jetzt die Kammer sich für die Annahme dieses Antrags ausspreche, die die Ablehnung des ganzen Gesetzes zur Folge haben würde. Ich halte die Frage, deren Lösung uns jetzt aufgegeben ist, für zu wichtig, um eine solche zu übereilen. Ich habe mich gefreut, daß der Herr Antragsteller selbst wünscht, daß sein Antrag noch